

# **Satzung des Schützenvereins Rehren A.R. e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen:

**Schützenverein Rehren A.R. e.V.**

nachstehend Verein genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Rehren A.R und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Ziel und Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsportes und des Breitensportes, insbesondere die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Nachwuchses durch eigenständige Jugendarbeit und die Aufrechterhaltung von Traditionen um das deutsche Schützenwesen.

Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden.

Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der bestehenden Satzung des Vereins voraus.

Der Aufnahmeantrag muß schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu respektieren.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

Mitglieder des Vereins, die sich besonders um die Förderung des Vereins, des Schießsports oder des Breitensports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands des Vereins durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden..

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge fristgerecht abzuführen

Die Mitglieder müssen die Interessen des Vereins wahren und vertreten.

Die erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines gesicherten Schießbetriebes müssen gewissenhaft beachtet werden.

Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Ehrenmitglieder des Vereins haben die selben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder sind jedoch von der Zahlung festgelegter Beiträge an den Verein befreit.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Der Beitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres an den Verein zu entrichten.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, gegen die Interessen des Vereins handelt oder gegen einen Beschluß der Jahreshauptversammlung verstößt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Gegen die Entscheidung steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Beschwerde bei der nächsten Jahreshauptversammlung, als oberstes Organ des Vereins, zu. Vor jeder Entscheidung ist das betreffende Mitglied zu hören, ihm ist die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung bis zum Ende des Geschäftsjahres.

Mit Verlust der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben.

## **§8 Beiträge**

Die Höhe des Vereinsbeitrags wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind bis zum festgelegten Zahlungstermin als Jahresbeitrag von den Mitgliedern an den Verein zu entrichten, möglichst durch Einzugsermächtigung.

## **§ 9 Vermögen**

Der Schützenverein Rehren A.R. e.V. haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen, bestehend aus dem Kassenbestand und dem Inventar, für alle Verbindlichkeiten.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Jahreshauptversammlung (ordentliche und außerordentliche )  
hierzu gehören: der geschäftsführende Vorstand des Vereins  
die Mitglieder des erweiterten Vorstandes  
die Mitglieder des Vereins

b) Der geschäftsführende Vorstand, gemäß § 26 BGB;  
dieser setzt sich zusammen aus:  
dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden (Vertreter )  
dem 1. Schriftführer  
dem 1. Kassenführer  
dem 1. Schießsportleiter

c) Der erweiterte Vorstand; ( Gesamtvorstand )  
ihm gehören an:  
die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes  
der Vertreter des Schriftführers  
der Vertreter des Kassenführers  
die Vertreter des Schießsportleiter  
die Jugendleiter  
die Damenleiterin

## **§ 11 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand des Vereins wird von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung gewählt.  
Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre, eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Mitglieder des Vorstandes müssen 18 Jahre alt sein.

Alle Posten des Vorstandes können gleichermaßen von weiblichen wie von männlichen Mitgliedern besetzt werden.

Für ein während der laufenden Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat auf der folgenden Jahreshauptversammlung eine Nachwahl stattzufinden.

Eine Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist nur mit 2/3 Mehrheit des erweiterten Vorstandes zulässig. Dem Amtsenthobenen steht das Beschwerderecht bei der nächsten Jahreshauptversammlung , gegen die Entscheidung des Vorstandes, zu.

## § 12

### **Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des erweiterten Vorstandes, und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. oder der 2. Vorsitzende. Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, zu denen der 1. Vorsitzende gehört, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich rechtsverbindlich. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet Sitzungen, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, oder wenn 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Sämtliche Einladungen müssen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der 2. Vorsitzende ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden mit allen Rechten und Pflichten. Er vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten des Vereins zu erledigen. Ihm obliegt die Anfertigung von Niederschriften der Jahreshauptversammlung und Sitzungen des Vereins. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden, bzw. dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Beteiligten auszuhändigen.

Der Kassenführer verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen und zu belegen. Zahlungen dürfen nur auf Anordnung des 1. Vorsitzenden, bzw. des 2. Vorsitzenden erfolgen. Der Kassenführer hat der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat das Recht, Einsicht in die Geschäfts- und Kassenführung zu nehmen.

Der Schießsportleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Schießbetriebes bei allen Wettkämpfen und Übungsschießen gemäß der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes verantwortlich. Die detaillierte Aufgabenverteilung im Breitensport regelt der geschäftsführende Vorstand.

## § 13

### **Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Gewählt wird ein Prüfer in den geraden Jahren, und der andere Prüfer in den ungeraden Jahren, d.h. jährlich muß ein Ersatzkassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer müssen 21 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Jahreshauptversammlung. In jedem Halbjahr kann eine Kassenprüfung erfolgen.

Die Aufgaben der Kassenprüfer sollen sich nicht nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Einnahmen und Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung einen Bericht vorzulegen und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

## **§ 14**

### **Wahlen und Abstimmungen**

Die Wahlen erfolgen durch Zuruf. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Tagung ist beschlußfähig. Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten ist eine schriftliche oder geheime Abstimmung durch Stimmzettel vorzunehmen.

Bei Abstimmungen haben alle Vereinsmitglieder, gleichberechtigt, je eine Stimme.

Bei Satzungsänderungen oder bei Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 15**

### **Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Schützenverein Rehren A.R.

Die Jahreshauptversammlung soll einmal in jedem Geschäftsjahr stattfinden.

Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher einberufen.

Die Tagesordnung sollte mindestens die nachstehenden Punkte enthalten:

- a) den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- b) den Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
- c) den Bericht des Schießsportleiter
- d) den Bericht des Jugendleiters und der Damenleiterin die Entlastung des Vorstandes
- e) die Neuwahl des Vorstandes soweit erforderlich
- f) die Wahl eines Kassenprüfers

Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Nur anwesende Mitglieder können zur Wahl vorgeschlagen werden. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihr schriftliches Einverständnis für die ihnen zugedachte Wahl gegeben haben.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag der Kassenprüfer.

Für die Wahl des 1. Vorsitzenden wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Dieser leitet dann die Wahl des 1. Vorsitzenden. Nach seiner Wahl übernimmt der 1. Vorsitzende wieder den Vorsitz.

## **§ 16**

### **Erweiterter Vorstand ( Gesamtvorstand )**

Der Gesamtvorstand gemäß § 10 soll mindestens zweimal im Jahr vom 1. Vorsitzenden einberufen werden.

Die Einberufung des Gesamtvorstandes muß durch den 1. Vorsitzenden erfolgen, wenn dies 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes verlangen.

Der Gesamtvorstand ist zuständig für:

- a) die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- b) die Bestellung von Sonderausschüssen für bestimmte Aufgaben.

## **§ 17**

### **Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen und kulturellen Veranstaltungen des Vereins eingetretenen Unfälle oder Diebstähle auf den Schießsportanlagen oder in den Räumen, die der Verein für diese Zwecke gepachtet oder angemietet hat.

## **§ 18**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und alle anderen Vereinsmitglieder üben ihre Tätigkeit für den Schützenverein Rehren A.R. ehrenamtlich aus.

Nur die im Interesse des Vereins entstandenen Unkosten und sonstigen Auslagen können, je nach Kassenlage des Vereins erstattet werden. Ein Anspruch besteht darauf nicht.

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereins**

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden ( § 61 Abs. 2 AO )

Vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung  
am 11.01.1997 einstimmig beschlossen

Rechtsverbindliche  
Unterschriften:

.....  
Wolfgang Kolsch  
1. Vorsitzender

.....  
Heinrich Redeker  
1. Schriftführer